
**Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der
Stadt Fürstenfeldbruck (Marktsatzung - MS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende **Satzung**

**§ 1
Märkte**

- 1) Die Stadt Fürstenfeldbruck veranstaltet Jahr- und Wochenmärkte.
- 2) Die Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt
 - a) am letzten Sonntag im April (Frühjahrsmarkt)
 - b) am letzten Sonntag im Oktober (Herbstmarkt)
- 3) Der Wochenmarkt findet am Donnerstag jeder Woche statt. Fällt auf den Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

**§ 2
Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Plätzen statt:

1. Jahrmärkte:

Auf der Hauptstraße bis zur Abzweigung Kirchstraße/Schöngeisinger Straße, auf der Hauptstraße ab Abzweigung Kirchstraße/Schöngeisinger Straße bis einschließlich Leonhardsplatz, auf der Fürstenfelder Straße bis zur Abzweigung Luitpoldstraße, auf der Münchner Straße ab Leonhardsplatz bis zur Abzweigung Stockmeierweg, auf der Schöngeisinger Straße bis zur Zufahrt Parkplatz Uhlgrundstück, auf der Pucher Straße von der Hauptstraße bis zur Jakob-Groß-Straße, auf der Dachauer Straße von der Hauptstraße bis zum Schulweg, auf der Augsburger Straße von der Hauptstraße bis zur Abzweigung Maisacher Straße und auf der Maisacher Straße bis zur Abzweigung Stadelbergerstraße.

2. Wochenmarkt:

Auf dem Viehmarktplatz

Die genauen Standorte sind aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Marktsatzung ist, ersichtlich.

**§ 3
Betriebs- und Verkaufszeiten**

- 1) Der Verkauf an den Jahrmärkten beginnt um 10 Uhr und endet um 18 Uhr.
- 2) Der Verkauf beim Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und dauert bis 12.00 Uhr.
- 3) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

§ 4 Platzzuweisung

- 1) Die Standplätze werden als Tageplätze ausgewiesen; an ortsansässige und ständige Markverkäufer können Dauerplätze (höchstens 1 Jahr) auf dem Gelände des Wochenmarktes angewiesen werden. Die Stadt behält sich die Platzvergabe vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzverteilung kommt nur in Frage, wenn der Markverkäufer die anfallenden Gebühren bezahlt und den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Gewerbebetrieb erbringt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, für Markttage den Standplatz sonstiger nicht ortsgebundener Verkaufsstände auf öffentlichem oder stadteigenem Grund festzulegen.
- 3) Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes an einem Jahrmarkt sollen mindestens 8 Wochen vorher, beim Wochenmarkt mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich bei der Stadt Fürstenfeldbruck unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der feilzubietenden Warenarten eingereicht werden.
- 4) Jeder Anbieter hat den ihm von der Stadt zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen. Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz nicht bis spätestens 9 Uhr eingenommen ist, kann er von der Stadt anderweitig vergeben werden.

§ 5 Warenarten

Auf den festgesetzten Märkten dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

- 1) Bei Wochenmärkten:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (§ 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO).
- 2) Bei Jahrmärkten:

Hier dürfen Waren aller Art angeboten werden (§ 68 Abs. 2 GewO).

§ 6 Warenverkauf

Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen. Wer Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, muss zum Messen und Wiegen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuwiegen. Ausnahmen können bewilligt werden, falls nur geringe Mengen angeboten werden. Waren, die im voraus abgemessen oder abgewogen sind und das angegebene Maß oder Gewicht nicht haben, können durch den Marktbeauftragten der Stadt gekennzeichnet und vom Verkauf ausgeschlossen werden. Die Waagen sind in sauberem Zustand zu halten.

§ 7

Unzulässige Geschäftsausübung

Schaustellungen, Musikaufführungen (ausgenommen Leierkasten) und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Stadt Fürstenfeldbruck ausgeübt. Diese sind berechtigt:

1. Verbindliche Weisungen an alle Marktverkäufer zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen;
2. anzuordnen, dass Waren zu entfernen sind, die entgegen dieser Satzung oder entgegen anderer Bestimmungen feilgehalten werden, oder solche Waren zu verwahren; sind aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften andere Behörden zuständig, so tritt Halbsatz 1 dahinter zurück.
3. Platzinhaber vom Markt auszuschließen, die
 - a) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt gröblich verstoßen haben,
 - b) Bestimmungen dieser Vorschrift, Anordnungen oder Weisungen, die aufgrund dieser Vorschrift ergangen sind, nicht beachtet haben,
 - c) die Gebühren nicht entrichtet haben.

§ 9

Verkaufsstand

- 1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- 2) Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut leserlicher Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift enthält. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.
- 3) Die Zulassungsbestätigung der Stadt Fürstenfeldbruck ist deutlich sichtbar auszulegen.
- 4) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.

§ 10

Ordnung und Sauberkeit

- 1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen.
- 2) Tiere, mit Ausnahme von Fischen, dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet werden. Geflügel darf auf dem Marktplatz nicht gerupft oder geputzt werden.
- 3) Das schreiende Ausrufen am Marktplatz ist verboten.

- 4) Es ist verboten, während der Marktzeiten am Marktplatz Waren im Umhertragen und Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilzubieten oder zu verkaufen.
- 5) Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge dürfen grundsätzlich auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- 6) Es ist verboten, Krafträder durch den Marktplatz zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
- 7) Verboten ist ferner das Umherlaufen lassen von Hunden auf dem Markt.
- 8) Eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsort vor Verlassen von den Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.

§ 11

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden auch für Jahr- und Wochenmärkte Anwendung.

§ 12

Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten erhebt die Stadt Fürstenfeldbruck Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12a

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 außerhalb der Markttage und der festgelegten Marktverkaufszeiten eine Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz ausübt,
2. entgegen § 9 während der Marktzeit Schaustellungen, Musikaufführungen (ausgenommen Leierkasten) und andere Lustbarkeiten auf den für den Markt bestimmten Plätzen ausübt,
3. entgegen § 12 Abs. 3 am Marktplatz schreiend ausruft,
4. entgegen § 12 Abs. 4 während der Marktzeit auf dem Marktplatz Waren im Umhertragen oder Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilbietet oder verkauft,
5. entgegen § 12 Abs. 6 Krafträder durch den Marktplatz schiebt oder Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufstellt,
6. entgegen § 12 Abs. 7 Hunde auf dem Markt umherlaufen lässt,
7. entgegen § 12 Abs. 8 den Marktplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit geräumt hat oder seinen Verkaufsort vor Verlassen nicht von Abfällen reinigt und für deren Abfuhr Sorge trägt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Wochen- und Ferkelmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 24.8.1983 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 11.04.1985
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Steer
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 7 vom 24.4.1985.

Geändert am 3.1.92, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Fürstenfeldbruck Nr. 72 vom 03.02.92.

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15.12.98, bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 26.01.1999 bis 08.02.1999.

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.2000; bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 08.03.2000 bis 22.03.2000

